

## Zur Frage der Priorität der Summa sententiarum.

Von Heinrich Weisweiler S. J.

Die wesentlichen Ergebnisse meines Artikels La „Summa sententiarum“ source de Pierre Lombard in RechThAncMéd 6 (1934) 143—183 haben in zahlreichen Besprechungen wie schriftlichen Mitteilungen die Zustimmung der Fachkreise gefunden<sup>1</sup>. Auch bisherige Anhänger der Priorität des Lombarden, wie O. Lottin, sind nun auf die Seite der Summa sententiarum getreten. Fr. Pelster S. J. jedoch scheint wenigstens noch in etwa den früheren Standpunkt beizubehalten. In einer Besprechung meines Artikels in Schol 11 (1935) 125—127 ist aber auch er zur Feststellung gekommen, daß die vorgebrachten Gründe „beachtenswert“ sind. Jedoch fügt er hinzu: „Für entscheidend kann ich sie bis jetzt ebenso wenig ansehen als jene von Geyer und Dhanis“ (ebd. 126). So findet er bisher keine „zwingenden“ Gründe, die Summa als Quelle des Lombarden anzusehen (ebd. 127). Pelster legt für seine entgegengesetzte Ansicht drei neue Gründe vor. Daher ist es möglich, sie näher zu untersuchen und die Frage damit weiter zu klären. Pelster glaubt nämlich, drei Stellen gefunden zu haben, die „widerspruchsvoll erscheinen“, wenn man die Priorität der Summa sententiarum annimmt. Untersuchen wir sie also in der Reihenfolge, wie P. sie vorlegt.

„1. SS (PL 176, 102) und L (lib. 2 d. 25 c. 8) schreiben: Est *namque* triplex libertas: a necessitate, a peccato, a miseria. Bei L ist *namque* völlig berechtigt; denn es geht unmittelbar voraus: Libertatem arbitrii perdidit, non quidem omnem, sed libertatem a miseria et a peccato. Bei SS ist es sinnlos; denn es geht eine Aufzählung der vier zeitlich aufeinanderfolgenden Stadien der Freiheit voraus, die mit der dreifachen Freiheit nichts gemein haben. Woher kommt *namque*, wenn nicht aus L?“

Wie heißt der Zusammenhang in der Summa sententiarum wirklich? Ihre Frage lautet an dieser Stelle: Nunc videndum est quale fuit [liberum arbitrium] ante peccatum (PL 176, 102 B). Sie belegt zur Lösung zunächst, daß es mehrere verschiedene Zustände und Zeiten der Freiheit gegeben hat, wenn sie unmittelbar nach den genannten Worten der Fragestellung fortfährt: Et possunt notari in homine quatuor status liberi arbitrii: Ante peccatum nihil impediabat ad bonum, ad malum nihil compellebat. Tunc sine

---

<sup>1</sup> Vgl. z. B. O. Lottin in BullThAncMéd II n. 763; Amadeus a Zedelghem (Teetaert) in CollFranc 4 (1934) 65\*. Auch A. Landgraf spricht sich jetzt eindeutig im gleichen Sinne aus: „Als eigentlicher Erbe der Summa sent. ist hier der Lombarde anzusprechen“: DivThom(Fr) 49 (1935) 277.

errore ratio iudicabat; sine difficultate voluntas bonum appetebat. Post peccatum vero, antequam per gratiam sit reparatum, premitur a concupiscentia et vincitur. Post reparationem, ante confirmationem, quae erit in futuro, premitur sed non vincitur. Post confirmationem nec vinci poterit nec premi (ebd.). Um nun eine nähere Erklärung zu geben, wie es metaphysisch möglich ist, daß die Freiheit in verschiedenen Zeiten so unterschiedlich und dennoch immer wahre Freiheit sein konnte, bringt die Summa nun eine Erläuterung, die die verschiedenen Arten der Freiheit beschreibt und wendet sie auf die vier Zeitalter an: Est namque triplex libertas: a necessitate, a peccato, a miseria. A necessitate et ante peccatum et post aequaliter liberum est . . . (ebd.) Das namque hat also seinen vollen Sinn: Es ist die nähere Erklärung für die vorhergehenden Ausführungen gegeben.

Im übrigen bietet auch diese Stelle einen ausgezeichneten positiven Beweis für die in meinem Artikel gezeigte Arbeitsmethode des Lombarden als Kompilator der Summa sententiarum und De sacramentis Hugos von St. Viktor. Ich stelle hier wenigstens die Texte wieder nebeneinander, die von der Freiheit zur Zeit vor dem Sündenfall handeln<sup>2</sup>:

Hugo, *De sacramentis*<sup>3</sup>:

*Summa sententiarum*<sup>4</sup>:

*Petrus Lombardus*<sup>5</sup>:

Prima libertas ad bonum quidem adiutorium habuit sed ad malum infirmitatem habuit.

Et possunt notari in homine quatuor status liberi arbitrii: Ante peccatum ad bonum nichil impediabat; ad malum nichil impellebat.

Tunc sine errore ratio iudicabat; sine difficultate voluntas bonum appetebat.

Et possunt notari in homine quatuor status liberi arbitrii: Ante peccatum enim ad bonum nil impediabat; ad malum nil impellebat. *Non habuit infirmitatem ad malum et habuit adiutorium ad bonum.* Tunc sine errore ratio iudicare et voluntas sine difficultate bonum appetere poterat.

Es zeigt sich also wieder, wie ich es im genannten Artikel aus anderen Stellen eingehend belegt habe — auch Pelster bringt dagegen keinen durchschlagenden Grund<sup>6</sup> —, daß die Summa sen-

<sup>2</sup> Vgl. La „Summa sent.“ 159—161.

<sup>3</sup> L. 1 p. 6 c. 16 (PL 176, 272 D).

<sup>4</sup> Tr. 3 c. 9 (PL 176, 102 B; aber nach handschriftlichem Material verbessert wie in La „Summa sent.“ 159).

<sup>5</sup> L. 2 d. 25 c. 6 (ed. Quaracchi 431).

<sup>6</sup> Für Text 1 und 2 meines Artikels kommt es nicht nur darauf an, daß die Summa kürzt, sondern daß sie gerade immer die Stellen wegläßt, die P. Lombardus dem Hauptwerk Hugos von St. Viktor, seiner zweiten Hauptquelle, entnommen hat. — In

tentiarum dort aufhört, wo im Lombarden die Stellen stehen, die er aus *De sacramentis* entnommen hat. Falls also die Summa den Lombarden benützt haben sollte, muß sie wiederum gerade den Satz, den dieser aus *De sacramentis* an dieser Stelle allein entnahm, mit feinem Fingerspitzengefühl herausgemerkt und gestrichen haben. Auch in den folgenden Ausführungen über die drei anderen Zeiten der Freiheit findet sich der gleiche Befund. So sofort beim zweiten Freiheitszustand. Hier heißt es beim Lombarden<sup>7</sup>: *Post peccatum vero ante reparationem gratiae premitur a concupiscentia et vincitur et habet infirmitatem in malo sed non habet gratiam in bono; et ideo potest peccare et non potest non peccare, etiam damnabiliter.* Die Summa sententiarum bringt, wie der oben abgedruckte Gesamttext der vier Zustände zeigt, nur den ersten Teil bis *vincitur*, d. h. den Teil, der in *De sacramentis* Hugos nicht steht. Es fehlt der zweite Teil, den der Lombarde *De sacramentis*<sup>8</sup> entnahm. Also findet sich auch hier das gleiche Ergebnis: wiederum müßte die Summa sententiarum gerade die Stelle aus *De sacramentis* im Lombarden herausgefühlt und weggelassen haben. So auch bei den weiteren zwei Ständen<sup>9</sup>. Das erklärt sich einfach, wenn der Lombarde die Summa benutzt und mit *De sacramentis* zusammengearbeitet hat. Denn an hundert von Stellen<sup>10</sup> kann man doch nicht ein solches Fingerspitzengefühl annehmen.

Die Quelle, aus der die SS die Einteilung der dreifachen Freiheit nahm, ist Bernhard von Clairvaux: *De libero arbitrio*, cap. 3 (PL 182, 1005 f.). Dabei ist wesentlich zu sehen, wie der Lombarde die von der SS vorgenommenen Änderungen noch weiter entwickelte:

---

Text 2 und 3 brauche ich meine Behauptung nicht „einzuschränken“, weil sich einzelne Stellen in SS finden, die auch *De sacramentis* kennt. Ich habe nämlich im Artikel bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, daß *De sacramentis* auch für SS eine Quelle ist (vgl. dort z. B. 150 167 ff.) und darauf die Datierung der SS mit aufgebaut (ebd. 183). — Wenn der Satz Pelsters: „Wieviele Beispiele gibt es, in denen die Tatsachen anders liegen!“ mit einem Fragezeichen geendet hätte, würde ich darauf antworten, daß ich in sehr eingehender Durchsicht die gesamte SS durcharbeitete, wie es die zahlreichen Parallelstellen auf S. 169—175 meines Artikels zeigen. Nirgendwo habe ich außer den im Artikel selbst angegebenen schwierigen Stellen, die dort gelöst sind, etwas für die Priorität des Lombarden gefunden.

<sup>7</sup> L. 2 d. 25 c. 6 (ed. Quaracchi 431).

<sup>8</sup> L. 1 p. 6 c. 16 (PL 176, 272 D f.) Vgl. meinen Artikel 159 bis 161.

<sup>9</sup> Vgl. meinen Artikel 159—161, wo die Texte nebeneinander gedruckt sind.

<sup>10</sup> Siehe die Zusammensetzung im Artikel 169—175.

Bernhard:	Summa sententiarum:	Petrus Lombardus:
<p>Sane liberum, non illa libertate, de qua dicit apostolus: Ubi spiritus domini, ibi libertas. Est enim illa libertas a peccato, sicut alibi dicit: Cum enim servi essetis peccati, liberi fuistis iustitiae. Nunc autem liberati a peccato, servi autem facti deo, habetis fructum vestrum in sanctificationem, finem vero vitam aeternam.</p>	<p>Est alia libertas scilicet a peccato, de qua dicit apostolus: Ubi spiritus domini, ibi libertas. Et alibi: Cum servi essetis peccati . . . . . fructum in sanctificationem.</p>	<p>Est et alia libertas a peccato scilicet, de qua dicit apostolus: Ubi spiritus domini, ibi libertas. Et veritas in evangelio: Si filius vos liberaverit, vere liberi eritis. . . . Unde apostolus: Liberati a peccato, servi facti estis iustitiae. Et item: Cum servi essetis peccati, liberi fuistis iustitiae.</p>

Man findet also bei der SS im wesentlichen noch die Ausführung der Urquelle vor. Die Schriftstelle *Cum servi essetis* ist dagegen beim Lombarden aufgelöst in zwei Teile, die umgestellt sind; vor sie ist noch ein neuer Text eingeschoben, der sich bei Bernhard wie bei der SS erst später (PL 182, 1006A bzw. PL 176, 103C) findet. Wenn also der Lombarde vor die SS zu setzen wäre, müßte die SS nicht nur aus ihm die Darlegungen Hugos von St. Viktor an dieser Stelle fein säuberlich ausgeschieden und ausgesondert haben, sondern dazu auch noch den ursprünglichen Text Bernhards wiederhergestellt, d. h. die Schriftstelle *Cum servi essetis* im alten Wortlaut wieder aufgenommen und den vorgeschobenen Evangelientext an die spätere Stelle zurückgesetzt haben. Ein Grund dazu ist nicht ersichtlich.

Wir kommen nun zum zweiten Grund Pelsters: „2. SS (PL 176, 81): *Liberum quoque arbitrium quo poterat sine violentia ad utrumlibet propria voluntate deflecti*. L (1. 2 d. 3 c. 1): *Liberum quoque arbitrium id est libera inclinandae voluntatis sive ad bonum sive ad malum facultas; poterant enim per liberum arbitrium sine violentia et coactione ad utrumlibet propria voluntate deflecti*. Jeder fragt sich: Was bedeutet in SS *utrumlibet*? Es geht nichts voraus. In L ist die Beziehung auf bonum et malum klar. Wer ist die Vorlage?<sup>11</sup>“

Wenn man zunächst rein textkritisch die beiden Teile vergleicht, so stimmen sie im wesentlichen überein mit der Ausnahme, daß der Lombarde als genauere Beschreibung der Freiheit die Worte hinzusetzt: [*Liberum arbitrium*] *id est libera inclinandae voluntatis sive ad bonum sive ad malum facultas*. Man braucht nach den Ausführungen meines Artikels und dem obigen Beispiel nicht lange zu raten, woher der Lombarde diesen Zu-

<sup>11</sup> Schol 11 (1936) 126.

satz genommen hat. In De sacramentis steht er: *quartum vero sive ad bonum sive ad malum liberam inclinandae voluntatis et electionis propriae potestatem*<sup>12</sup>. Also auch hier hätte die Summa wiederum gerade den Satz des Lombarden, den er aus De sacramentis nahm, herausfühlen und weglassen müssen. Ich habe diese Stelle bereits in meinem Artikel ganz ausführlich behandelt. Es zeigt sich, wie dort<sup>13</sup> belegt ist, auch vorher und nachher das gleiche Bild: immer fehlen in der Summa sententiarum ausgerechnet die Stellen, die der Lombarde aus De sacramentis entnommen hat.

Aber das *utrumlibet* ohne Zusatz oder Hinweis auf eine vorhergehende genauere Umschreibung gibt doch keinen Sinn. Wirklich nicht? Kann man nicht sagen, daß die Freiheit darin besteht, daß man nach beiden Seiten (*ad utrumlibet*) wählen kann? Außerdem ist diese Definition selbstverständlich nicht das Werk Ottos von Lucca. Er hat sie anderweitig übernommen. Daß er sie nicht aus dem Lombarden geschöpft zu haben braucht, sieht man aus De sacramentis, die auch Otto von Lucca, wie ich bereits zeigte<sup>14</sup>, als Quelle für die Summa sententiarum benutzte. Bei Hugo von St. Viktor findet sich das *utrumlibet* ebenfalls ohne vorherige Nennung des *bonum vel malum* genau so als Neutrum wie in der Summa: *Liberum quoque arbitrium mox exordio insitum innatum pariter possidentes quo poterant [angeli] sine violentia ad utrumlibet propria voluntate deflecti*<sup>15</sup>. Das *utrumlibet* als Neutrum war also in der Definition der Freiheit längst vor dem Lombarden Sprachgebrauch.

Pelsters dritter Grund lautet: „L (I. 2 d. 18 c. 1 und 3) stellt zwei Fragen: *Quare non creavit simul virum et mulierem?* und: *Quare dormienti et non vigilanti subtracta sit costa?* Als Grund für das *dormienti* gibt er an: *In quo etiam opere sacramentum Christi et Ecclesiae figuratum est, quia sicut mulier de latere viri dormientis formata est, ita Ecclesia ex sacramentis, quae de latere Christi in cruce dormientis profluxerunt.* SS (PL 176, 92) bringt denselben Text: *In quo facto etc.* Aber sie hat nur die erste Frage: *Quare non creavit Deus homines simul?* mit den Gründen von L, ohne irgendwie von der Seite des Mannes und dem schlafenden Manne geredet zu haben wie L. Man versteht bei SS erst, was der Satz und zumal das *in quo facto* und das

<sup>12</sup> L. 1 p. 5 c. 8 (PL 176, 250 B).

<sup>13</sup> 146—147.

<sup>14</sup> Siehe Anm. 6.

<sup>15</sup> L. 1 p. 5 c. 7 (PL 176, 250 A). Es ist übrigens bemerkenswert, daß Hugo und die SS die gleiche Definition kennen, während der Lombarde noch hinzufügt: *et coactione*. Das fehlt wieder in SS!

*dormientis* bedeuten soll, wenn man das ausgefallene Stück von L hinzunimmt“ (ebd. 126 f.).

Greifen wir wieder zu *De sacramentis*. Dort findet man wie beim Lombarden die gleichen zwei Fragen und Antworten<sup>16</sup>. Der Lombarde hat hier alles fast wörtlich aus *De sacramentis* entnommen. *De sacramentis* ist aber, wie gezeigt, auch von der *Summa sententiarum* benutzt worden. Es ist also gar nicht notwendig, für die SS auf den Lombarden als Quelle zurückzugehen, da er an dieser Stelle bloße Abschrift aus *De sacramentis* ist. Was Pelster daher erst aus dem Lombarden ableiten will, kann man für die SS also ebenso unmittelbar aus Hugos von St. Viktor *De sacramentis* ableiten.

So wird man, was Pelster leider nicht tat, immer *De sacramentis* mit berücksichtigen müssen. Dadurch, daß der vorliegende Beitrag das nachholte, konnte er die Gründe für die Priorität der *Summa sententiarum* weiter vertiefen<sup>17</sup>.

---

<sup>16</sup> L. 1 p. 6 c. 34—36 (PL 176, 284 A—D): c. 34 Quare unus primum creatus est. — c. 35 Quare mulier de viro facta et quare de latere. — c. 36 Quare dormienti costa abstracta est.

<sup>17</sup> Zur Datierung der SS vgl. auch meine späteren Ausführungen in *Schol* 10 (1935) 125.